

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 14.04.2016

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1995 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Blomberg in seiner Sitzung am 13.04.2016 folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule im Primarbereich beschlossen:

I.

§ 3 Beitragshöhe

1. Der zu leistende monatliche Elternbeitrag ist vom Jahreseinkommen abhängig und wird wie folgt festgelegt:

Einkommen bis zu 17.500 €	0 € Beitrag
Einkommen bis zu 25.000 €	25 € Beitrag
Einkommen bis zu 37.000 €	60 € Beitrag
Einkommen bis zu 50.000 €	85 € Beitrag
Einkommen bis zu 60.000 €	100 € Beitrag
Einkommen bis zu 70.000 €	110 € Beitrag
Einkommen bis zu 80.000 €	120 € Beitrag
Einkommen über 80.000 €	130 € Beitrag

Für die Berechnung des Einkommens gelten die Regelungen des § 3a. Die Elternbeiträge werden von der Stadt Blomberg erhoben.

§ 3a Bemessungsgrundlage/Einkommen

1. Als Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Elternbeitrages dient die Höhe des Bruttojahreseinkommens. Im Fall des § 2 Abs. 1 Satz 3 werden nur die Einkünfte des Kindes berücksichtigt.
2. Berücksichtigt werden die gesamten Einkünfte beider Elternteile, falls das Kind mit beiden Elternteilen zusammen wohnt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so sind auch nur dessen Einkünfte maßgebend. Im Falle, dass das Kind bei Pflegeeltern lebt, treten diese an die Stelle der Eltern, wenn ihnen für das Kind der steuerliche Freibetrag gewährt oder das Kindergeld gezahlt wird. Maßgebend ist das Jahreseinkommen im jeweiligen Kalenderjahr. Solange das Jahreseinkommen nicht feststeht, ist von dem zu erwartenden Jahreseinkommen auszugehen. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 7 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist bis zur in § 10 BEEG bestimmten Höhe nicht dem Einkommen hinzuzurechnen.

3. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
3. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz zu gewährende Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

II.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule im Primarbereich tritt am 01. August 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule im Primarbereich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Blomberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Blomberg [www.blomberg-lippe.de/Verwaltung/Öffentliche Bekanntmachungen](http://www.blomberg-lippe.de/Verwaltung/Öffentliche%20Bekanntmachungen) einsehbar.

Blomberg, den 14.04.2016

Geise
Bürgermeister